

Eine Entschädigung nach der europäischen Fluggästerverordnung scheidet aus, wenn die Reiseunterlagen unzureichend sind – Anmerkung zu Urteil des Amtsgerichts Frankfurt / Main (AG Frankfurt / Main) vom 20.09.2019, 32 C 1268/19

I.

Hat ein Flug Verspätung, oder verweigert die Fluggesellschaft dem Fluggast den Flug, kann nach der europäischen Fluggästerverordnung (Verordnung) eine Entschädigung fällig sein. Die Entscheidung des AG Frankfurt / Main unterstreicht aber, dass dies voraussetzt, dass die vorgelegten Reiseunterlagen ausreichend sind.

II.

Kläger ist eine Familie, zu der auch zwei minderjährige Kinder gehören. Sie wollten mit der beklagten Fluggesellschaft von Frankfurt nach Südafrika fliegen. Die Beklagte verweigerte jedoch die Beförderung der Kinder, da sich in deren Kinderreisepässen Verlängerungsvermerke befänden. Das AG Frankfurt / Main hat die geltend gemachten Ausgleichsansprüche nach der Verordnung abgewiesen. Nach der Verordnung sei es zulässig die Beförderung zu verweigern, wenn vertretbare Gründe vorlägen. Nach der Verordnung sei ein vertretbarer Grund gegeben, wenn unzureichende Reiseunterlagen vorliegen. Bereits aus den veröffentlichten Mitteilungen des Auswärtigen Amtes und auch der südafrikanischen Behörden sei erkennbar gewesen, dass ein verlängerter Kinderreisepass nicht ausreiche. Da die Fluggesellschaft sei berechtigt gewesen sei, die Beförderung zu verweigern sei kein Ausgleichsanspruch gegeben.

III.

Hat ein Flug mehr als 4 Stunden Verspätung bzw. wird die Beförderung insgesamt verweigert, kann nach der Verordnung ein Ausgleichsanspruch gegeben sein. Dieser beträgt je nach Entfernung bis zu EUR 600,00 pro Person. Liegt ein Fall der Beförderungsverweigerung vor, ist für den Ausgleichsanspruch nach der Verordnung aber auch Voraussetzung, dass die Fluggesellschaft die Beförderung zu Unrecht verweigert hat. Die Beförderung kann u.a. verweigert werden, wenn die Reiseunterlagen nicht ausreichend sind. Die Entscheidung des AG Frankfurt unterstreicht, wie wichtig es ist, sich rechtzeitig darüber zu informieren, welche Einreisebestimmungen gelten. Die Fluggesellschaft muss es nicht darauf ankommen lassen, ob das Zielland (hier Südafrika) bei unzureichenden Reiseunterlagen ein Auge zudrückt (zu weiteren Ausschlussgründen siehe meinen Beitrag „Reiseveranstalter haften auch ohne Verschulden, nicht aber für Eigenverschulden der Reisenden“).

IV.

Verspätet sich ein Flug um mehr als 4 Stunden oder wird die Beförderung insgesamt verweigert, kann ein Ausgleichsanspruch nach der Verordnung bestehen. Dies setzt aber nicht nur voraus, dass die Beförderung verspätet erfolgte oder insgesamt verweigert wurde, sondern auch dass dem Reisenden kein Eigenverschulden zur Last fällt. Eigenverschulden kann auch in Form unzureichender Reiseunterlagen vorliegen. Im Einzelfall ist es nicht immer einfach festzustellen, ob die Voraussetzungen für den Ausgleichsanspruch gegeben sind. Hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert, wofür ich gerne zur Verfügung stehe.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.